



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Umsatzsteueridentifikationsnummer
- ◆ Künstlersozialversicherung
- ◆ Unternehmereigenschaft von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Beirates
- ◆ Europäische Staatsanwaltschaft ab 2020
- ◆ Attac weiterhin nicht gemeinnützig
- ◆ Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen
- ◆ Erneuerung eines Entwässerungskanals
- ◆ Bezahlte Werbung für den Arbeitgeber ist Arbeitslohn
- ◆ Vergütung von Umkleidezeiten

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

März 2020 24.03.2020

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

März 2020 27.03.2020

Zahlungstermine zum 10. April 2020:

Meldung zur Künstlersozialversicherung I. Quartal 2020

Aktuell und sehr wichtig!

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Bis zum 31.12.2019 benötigten Sie zum Nachweis der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen die Umsatzsteueridentifikationsnummer Ihrer ausländischen Partner, um den geforderten Buchnachweis für das Finanzamt zu erfüllen. Dieser geforderte Buchnachweis konnte bisher auch nachträglich, das heißt nach der tatsächlichen Lieferung erbracht werden. Ab dem 01.01.2020 geht das nicht mehr. Die Vorlage der Umsatzsteueridentifikationsnummer ist nun Voraussetzung für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Bitte prüfen Sie bei allen Ihren bestehenden Kundenkontakten, ob die Ihnen bekannte Umsatzsteueridentifikationsnummer noch gültig ist. Bewahren Sie den Nachweis der Prüfung bitte unbedingt auf. Wenn Sie einen neuen Kundenkontakt knüpfen, müssen Sie über die ID-Nummer verfügen, bevor Sie Ware liefern. Ansonsten muss die Lieferung mit Umsatzsteuer ausgeführt werden und Ihr Kunde muss ein Jahr später am sogenannten Vergütungsverfahren teilnehmen. Auch hier sollten Sie die ID-Nummer überprüfen und den Prüfungsnachweis unbedingt aufbewahren.

März 2020

Künstlersozialversicherung

Die Anmeldung zur Künstlersozialversicherung ist jedes Jahr bis zum 31. März für das vergangene Jahr abzugeben. Bitte prüfen Sie, ob Sie beitragspflichtige Leistungen beauftragt haben und ob die Abgabe einer Anmeldung für Sie in Frage kommt. Wir helfen Ihnen gern.

Aus der Praxis

Unternehmereigenschaft von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Beirates

Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder sind regelmäßig als Selbstständige zu behandeln und erzielen Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit. Jetzt hat der Bundesfinanzhof diese Gesetzesregel geändert:

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrates kein Vergütungsrisiko, weil nur eine Festvergütung gezahlt wird, ist dieser Aufsichtsrat nicht als Unternehmer tätig. Er kann keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und auch keine Vorsteuer geltend machen. Wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung im Gutschriftenverfahren erstellt hat und der Aufsichtsrat damit einverstanden war, haftet er gegebenenfalls für die Steuerschuld.

Europäische Staatsanwaltschaft ab 2020

Das Bundeskabinett hat am 22.01.2020 den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums beschlossen, mit dem im deutschen Recht die Grundlagen geschaffen werden sollen, damit die europäische Staatsanwaltschaft ab Ende 2020 ihre Arbeit aufnehmen kann. Die europäische Staatsanwaltschaft wird als erste unabhängige und dezentrale Staatsanwaltschaft der europäischen Union Straftaten gegen den EU-Haushalt, wie beispielsweise Subventionsbetrug, Korruption und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug verfolgen und vor Gericht bringen. Ob diese neue Institution für unsere Unternehmen mehr Ermittlungsaufwand bringt, bleibt abzuwarten.